

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA-FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	2. FA-FB / 14.01.2022 / 17:00 – 18:00 Uhr
TOP:	06 – ED/2021/10 Supplier Finance Arrangements
Thema:	Diskussion des IASB-Entwurfs ED/2021/10
Unterlage:	02_06_FA-FB_SFA_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
02_06	02_06_FA-FB_SFA_CN	Cover Note
02_06a	02_06a_FA-FB_SFA_ED	IASB-Exposure Draft ED/2021/10 Unterlage öffentlich verfügbar: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/supplier-finance-arrangements/ed-2021-10-sfa.pdf

Stand der Informationen: 28.12.2021.

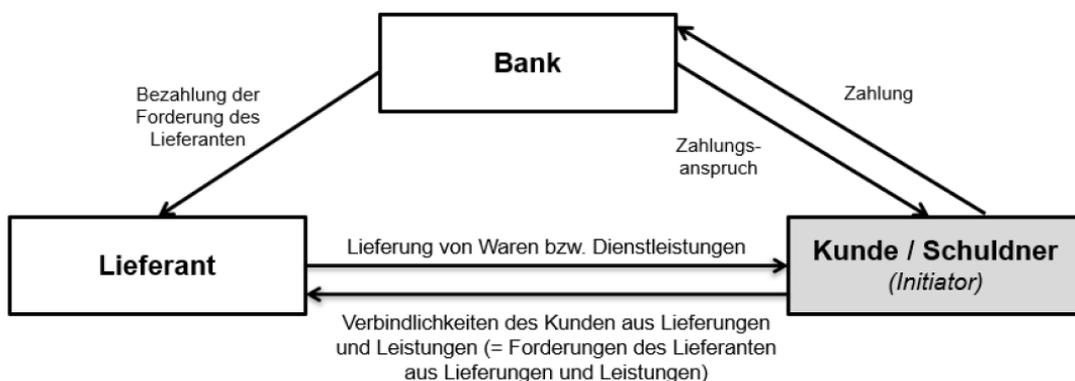
2 Ziel dieser Sitzung

- 2 Der FA-FB soll sich erstmals mit dem IASB-Entwurf ED/2021/7 *Supplier Finance Arrangements (Proposed amendments to IAS 7 and IFRS 7)* – im Folgenden „ED“ – befassen. Die Inhalte des ED werden vorgestellt, und der FA wird um Diskussion und etwaige Meinungsäußerungen gebeten.

3 Hintergrund des IASB-Entwurfs

3.1 IFRS IC-Befassung

- 3 Bereits im Jahr 2020 erhielt das IFRS IC eine Anfrage bzgl. einer vermeintlichen Unklarheit bei der Bilanzierung von **Supply Chain Financing-Aktivitäten**. Das IFRS IC hat diese Anfrage in den Sitzungen im Juni und November 2020 erörtert.
- 4 Die Unklarheiten und entsprechenden Fragen beziehen sich auf den Ausweis in der Bilanz und der Kapitalflussrechnung. Gefragt wurde konkret Folgendes:
- Sind Verbindlichkeiten aus LuL oder finanzielle Verbindlichkeiten **auszuweisen**?
 - Sind bei Existenz oder Abschluss einer *reverse factoring*-Vereinbarung etwaige Verbindlichkeiten aus LuL auszubuchen und eine finanzielle Verbindlichkeit **einzubuchen**?
 - Sind Zahlungsströme in der **Kapitalflussrechnung** der Kategorie *operating* oder *financing* zuzuordnen?
 - Welche **Zusatzangaben** sind erforderlich?
- 5 Zunächst wurde vom IFRS IC erhoben, wie verbreitet solche Transaktionen sind und welche Art von Vereinbarungen vorherrscht. Erkenntnis: *Reverse Factoring*-Vereinbarungen (RFV) sind die meistverbreitete Form und sollen alleiniger Gegenstand weiterer IFRS IC-Diskussionen sein.



- 6 Deren Bilanzierung erfolgt bis dato uneinheitlich. Unklar war aber, ob dies für vergleichbare Transaktionen zutrifft, oder ob schlicht unterschiedlich ausgestaltete Vereinbarungen unterschiedlich bilanziert werden. Einer ersten Analyse zufolge hängt der Bilanzausweis dieser Verbindlichkeiten von deren Funktion und Umfang ab; die Klassifizierung der Cashflows wiederum richtet sich nach dem Bilanzausweis.
- 7 Das IFRS IC diskutierte und konstatierte im Folgenden, dass (und welche) Kriterien zur Festlegung des **sachgerechten Bilanzausweises** heranzuziehen sind und verwies auf die relevanten Regelungen in IAS 1.55 ff. Zur Beurteilung, ob und wann die betreffende Verbindlichkeit auszubuchen ist, wird auf IFRS 9 verwiesen. Ferner wurde festgestellt, dass der Bilanzausweis (finanzielle Verbindlichkeit oder Verbindlichkeit aus LuL) Hinweise für die **Klassifizierung der Cashflows** (*financing* oder *operating*) liefert. Ergänzend wurde geäußert, unter



welchen Umständen die Transaktion mangels tatsächlicher Zahlungen nicht in der Kapitalflussrechnung, sondern im Sinne von IAS 7.43 „anderswo im Abschluss“ darzustellen ist.

- 8 Mit Verweis auf potenzielle Zusatzangabepflichten gemäß IFRS 7 folgte das IFRS IC, dass sich alle Antworten auf die genannten Fragen aus den Regeln in IAS 1 und IAS 7 hinreichend klar ableiten lassen und daher **keine Standardsetting-Aktivitäten** erforderlich sind. Diese Erkenntnis wurde zunächst als vorläufige und später endgültige Agenda-Entscheidung veröffentlicht. Der IASB hat dieser im Dezember 2020 zugestimmt.

3.2 IASB-Befassung

- 9 Zusätzlich zur Agenda-Entscheidung hat das IFRS IC dem IASB vorgeschlagen, der besseren Transparenz wegen zusätzliche Angabepflichten zu etablieren. Dem hat sich der IASB dann in seinen Sitzungen im Juni und Juli 2021 gewidmet. Der IASB hat festgestellt, dass Investoren und andere Nutzer Bedarf an zusätzlichen Informationen haben, und, welche konkreten Detailinformation nützlich erscheinen und vom Bilanzierenden angegeben werden sollten.
- 10 Nun formuliert der IASB für **Supplier Finance Arrangements** ein eigenständiges Angabenziel und schlägt konkrete zusätzliche Angabepflichten im Rahmen von IAS 7 sowie IFRS 7 vor.

4 IASB-Entwurf im Einzelnen

- 11 Der ED wurde am 26.11.2021 veröffentlicht. Er kann bis 28.3.2022 kommentiert werden.
- 12 Mit dem ED wird vorgeschlagen, die bestehenden Angabevorschriften in IAS 7 und IFRS 7 zu ergänzen. Der ED formuliert zunächst ein **grundsätzliches Angabeziel** (IAS 7.44F) und enthält eine **Beschreibung – jedoch keine ausdrückliche Definition – von Supplier Finance Arrangements** im Allgemeinen – unter Nennung von RFV als ein Beispiel dafür (IAS 7.44G). Des Weiteren sind gemäß ED künftig **folgende Details zusätzlich anzugeben**:
- IAS 7.44H: die Vertragsbedingungen von RFV; die Buchwerte jener Finanzverbindlichkeiten, die unter solche RFV fallen, und vereinbarte Zahlungsziele von Verbindlichkeiten im Rahmen von RFV sowie Zahlungsziele von Verbindlichkeiten, die nicht Teil von RFV sind.
 - IAS 7.44I: Diese Tz. räumt Spielraum für den Aggregationsgrad der o.g. Angaben ein, verlangt aber auch nicht näher spezifizierte „sonstige“ Angaben, sofern sie dem Angabezweck in 44F dienen.
 - IFRS 7.B11F: Berücksichtigung von RFV innerhalb der Erläuterungen, wie Liquiditätsrisiken gesteuert werden;
 - IFRS 7.IG18: Nennung von RFV als (weiteres) Beispiel für Liquiditätsklumpenrisiken.
- 13 Darüber hinaus sind jedoch keine etwaigen Hinweise oder Vorschläge in Bezug auf den (sachgerechten) Bilanz- und/oder KFR-Ausweis enthalten.



5 Bisherige Befassung im DRSC

14 Das DRSC hat sich mit der damaligen IFRS IC-Diskussion bzw. Agenda-Entscheidung (d.h. Ausweis in Bilanz und KFR) befasst und diese seinerzeit im IFRS-FA besprochen. **Etwaige Zusatzangabepflichten waren damals aber noch nicht Gegenstand der Diskussion.**

15 Der IFRS-FA äußerte, dass einige IFRS IC-Aussagen nicht klar genug sind. Bzgl. KFR sollte deutlicher werden, dass zwecks Darstellung von RFV ein zeitgleicher Ausweis von Zahlungsabflüssen und -zuflüssen (d.h. Bruttodarstellung i.S.e. verlängerten Zahlungswegs) durchaus sachgerecht sein kann und daher vom IFRS IC nicht ex ante ausgeschlossen werden sollte. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass bei „neuerer“ Auslegung von operativer Tätigkeit – im Sinne des Projekts zur *General Presentation* – Zahlungsabflüsse auch dann operativen Charakter haben können, wenn diese wegen einer RFV nicht direkt an den eigentlichen Zahlungsempfänger fließen.

Ferner wurde angemerkt, dass eine Kohärenz zwischen den Abschlussbestandteilen nicht zwingend zu einem identischen Ausweis in Kapitalflussrechnung und Bilanz führen müsse. Auch eine etwaige Ausbuchung (der LuL-Verbindlichkeit unter Neueinbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit) habe nicht zwangsläufig einen Einfluss auf die Kapitalflussrechnung.

Insgesamt sollten die Aussagen des IFRS IC einen stärkeren Fokus auf das übergeordnete Ziel erhöhter Transparenz legen, die sowohl durch (Zusatz-)Angaben als auch durch einen sachgerechten Ausweis in Bilanz bzw. Kapitalflussrechnung erreicht werden könne.

16 Dem folgte am 28.9.2020 eine DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC mit folgendem Wortlaut:

We generally agree with the tentative agenda decision. However, we have identified room for improving the wording, thereby increasing clarity.

As regards presentation in the statement of cash flows, the current wording of the tentative decision implies that cash flows shall be presented either as operating cash (out)flows or as financing cash (out)flows. However, we take the view that under a reverse factoring arrangement, and in particular when applying the indirect method (IAS 7.20), it could be appropriate to present both operating cash (out)flows as well as financing cash (in/out)flows – which effectively represents a gross presentation. We suggest clarifying the agenda decision in this regard to ensure that a gross presentation is neither required nor precluded.

Further, in the light of the current Primary Financial Statements project, assessing the nature of cash flows should be based on a wider understanding of “operating” (ie. core/main business as well as ancillary activities). This said, cash outflows may be assessed as “operating” even though they are paid to the factor (which corresponds to a “financing agent”) and not to the entity’s supplier. We suggest improving the respective wording in order to address this point.

As regards the statement of financial position, the current wording suggests that assessing the nature of liabilities determines, or “may help” determining, the nature of cash flows. While we support coherence in presentation, this would neither require identical presentation in the statement of cash flows and the statement of financial position nor justify that a change in the nature of cash flows implies an automatic derecognition of an existing liability/trade receivable and recognition of a new (financial) liability – or vice versa. We suggest that the current wording be amended accordingly.

Lastly, we believe that the reasoning for this agenda decision could benefit from focussing more on the overarching aim of improving transparency. This aim is achieved by the aggregate of appropriate presentation of reverse factoring arrangements within the statement of financial position and the statement of cash flows as well as appropriate accompanying disclosure rather than specific requirements for each of these statements and/or disclosures.

6 Weiteres Vorgehen

- 17 Nach dieser 2. FA-FB-Sitzung kann die Diskussion im FA – soweit erforderlich – noch in den Folgesitzungen am 10./11. Februar 2022 sowie am 17./18. März 2022 fortgesetzt werden.
- 18 Insgesamt ergibt sich somit folgender Zeitplan:

26.11.2021	<i>Publikation des IASB-Entwurfs</i>
13.01.2022	Vorstellung und Erstdiskussion im FA
10./11.02.2022	ggf. Fortsetzung der Meinungsbildung im FA
17./18.03.2022	ggf. Abschluss der Meinungsbildung im FA, Diskussion und Finalisierung der DRSC-Stellungnahme
28.03.2022	Ende Kommentierungsfrist beim IASB

7 Fragen an den FA

- 19 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1: Welche ersten Meinungen möchte der FA zu den Vorschlägen im ED äußern?

Frage 2: Hat der FA Vorschläge für die weitere Befassung?